

### **Zusammenfassung des Postulats**

Mit ihrem am 12. November 2008 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat (TGR S. 2298) verlangen die Grossräte Stéphane Peiry und Pierre Mauron vom Staatsrat, die Einrichtung eines allgemeinen und koordinierten Internen Kontrollsystems (IKS) beim Staat Freiburg zu prüfen. Sie sind der Auffassung, dass die Interne Kontrolle im Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates zu knapp behandelt sei.

Die Mehrkosten der H189 haben Lücken im IKS zu Tage gebracht. Es ist wichtig, diese Lücken zu schliessen, damit Probleme gleicher Art beim Bau der Poyabrücke vermieden werden.

Ein IKS darf sich nicht auf das öffentliche Bauwesen beschränken, sondern muss alle Tätigkeitsbereiche des Staates abdecken. Deshalb beantragen die beiden Grossräte, die Einführung eines allgemeinen IKS zu prüfen, das die Kontrollumgebung, das Risikomanagement und die Kontrollaktivitäten miteinbezieht und die Erfahrungen anderer Kantone auf diesem Gebiet berücksichtigt.

### **Antwort des Staatsrates**

#### **1. Begriff**

Der Begriff «Interne Kontrolle» bezeichnet die Gesamtheit der vom Staatsrat, den Direktionen und Dienststellen angeordneten Kontrollaktivitäten, -methoden und -massnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Betriebs. Die organisatorischen Massnahmen der Internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe integriert.

#### **2. Gesetzlicher Rahmen**

Das IKS wird im Gesetz vom 15. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; SGF 1994) erwähnt. Nach Artikel 47 FHG haben die Dienststellen und Anstalten die Aufgabe, eine Interne Kontrolle einzurichten. Artikel 51 Abs. 3 FHG hält bezüglich der Aufgaben des Finanzinspektorats (FI) ausserdem fest, dass es bei der Ausarbeitung von Vorschriften über die Interne Kontrolle mitwirkt.

#### **3. Ausgangslage**

Alle Dienststellen und Anstalten der kantonalen Verwaltung sind dem FHG unterstellt. In Übereinstimmung mit Artikel 47 FHG sind die Chefinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten für die Methoden und organisatorischen Massnahmen zum Schutz des Staatsvermögens verantwortlich, müssen die richtige und zuverlässige Führung der Geschäftsbücher gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen. Die Standardpflichtenhefte aller Chefinnen und Chefs von Verwaltungseinheiten führen nämlich die Einrichtung einer Internen Kontrolle als eine ihrer finanziellen Führungsaufgaben auf. Zu diesem Zweck erlassen sie Richtlinien, erstellen Pflichtenhefte und treffen weitere Massnahmen, die für die Gewährleistung der korrekten Arbeitsabläufe in ihren Dienststellen oder Anstalten erforderlich sind.

Das FI kontrolliert bei seinen Revisionen Vorhandensein und Qualität des IKS und gibt gegebenenfalls Verbesserungsempfehlungen ab. In den meisten Fällen stellt das FI fest,

dass zwar ein IKS vorhanden ist, dass aber die meisten Kontrollverfahren zu wenig formalisiert sind.

Das FI hat im Mai 2008 für die Dienstchefinnen und Dienstchefs eine Informationssitzung zum IKS organisiert. Dabei sollte ihnen die Bedeutung des IKS für den Staatsbetrieb sowie ihre Verantwortung bezüglich der Organisation ihrer Dienststellen in Erinnerung gerufen und ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand gebracht werden. Das FI hat für diese Sitzung zwei externe Fachleute beigezogen, die verschiedene Vorgehensweisen bei der Einführung eines IKS vorstellen sollten. Es handelte sich dabei um einen Vertreter einer grossen Auditfirma, die mehrere Gemeinwesen in ihren Projekten zur Einführung eines IKS begleitet hatte, und um einen Vertreter der Finanzkontrolle des Kantons Neuenburg, der ein Projekt zur Optimierung des IKS in seinem Kanton vorstellte. Der Neuenburger Staatsrat hat nämlich per Beschluss vom 29. Mai 2007 über das Risikomanagement und die Interne Kontrolle verfügt, dass ab 31. Mai 2009 alle Dienststellen über ein standardisiertes IKS verfügen müssen. Ein standardisiertes IKS bedeutet, dass die Abläufe, Risiken und Kontrollen dokumentiert werden, dass die Einhaltung der im Prozess vorgesehenen Kontrollen verfolgt werden kann, dass eine jährliche Beurteilung und entsprechende Anpassungen im Projekt berücksichtigt wurden und die Mitarbeitenden entsprechend geschult werden.

Der Kanton Freiburg hat nicht beschlossen, ein standardisiertes und für alle Dienststellen einheitlich anwendbares Konzept einzuführen. Es sind sich jedoch alle Dienststellen und Anstalten der Bedeutung eines auf ihre Grösse sowie auf die mit ihren Tätigkeiten zusammenhängenden Risiken zugeschnittenen IKS bewusst.

#### **4. Getroffene Massnahmen**

Der Voranschlag 2009 sieht für die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) eine Stelle für die Interne Kontrolle vor. Mit dieser neu geschaffenen Stelle soll gewährleistet werden, dass die entsprechenden Verfahren eingeführt und von allen Abteilungen der KSTV einheitlich angewendet werden. Die Schaffung dieser Stelle war vom FI in seinem Bericht vom 28. Februar 2008 empfohlen worden. Es ist wichtig, dass eine Dienststelle von der Grösse der KSTV, deren Einnahmen über ein Drittel des Budgets ausmachen, über ein formalisiertes IKS verfügt und regelmässige Kontrollen durchgeführt werden um sicherzustellen, dass es angewendet wird.

#### **5. Beurteilung**

Die verschiedenen Dienststellen und Anstalten des Staates Freiburg sind sich ihrer Pflicht zur Einrichtung eines geeigneten IKS bewusst. Gegenwärtig wurde von der Einführung eines einheitlichen und standardisierten Konzepts für die gesamte Verwaltung, wie dies andere Kantone beschlossen haben, abgesehen. Die Freiburger Lösung hat einen pragmatischen Ansatz, sie zeichnet sich durch grössere Flexibilität aus und ist der unterschiedlichen Grösse und den unterschiedlichen Tätigkeiten der Dienststellen angepasst. Die Einstellung eines IKS-Verantwortlichen bei der KSTV zeigt jedoch, dass man sich bewusst ist, dass die grossen Ämter eine geeignete Struktur vorsehen müssen.

#### **6. Schluss**

Demzufolge beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat anzunehmen, und ersucht Sie um eine Fristverlängerung für den entsprechenden Bericht bis Ende 2010, damit die ersten Erfahrungen des IKS-Verantwortlichen der KSTV berücksichtigt werden können. Der Bericht sollte die notwendigen Grundlagen liefern, um zwischen der Einführung eines allgemeinen und einheitlichen IKS für alle Dienststellen und einer individualisierteren, auf die grössten Dienststellen des Staates zugeschnittenen Lösung entscheiden zu können.

Freiburg, den 17. Februar 2009